

1. 1. Sind unter den in §. 7 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung erwähnten „Landesgesetzen“ nur damals noch erst zu erlassende Landesgesetze oder ist darunter das gesamte geltende Landesrecht zu verstehen?
2. Entschädigungspflicht des Staates für aufgehobene wohl-erworbene Rechte nach gemeinem Rechte, insbesondere mit Rücksicht auf §. 7 Abs. 2 R.G.O.
3. Begriff der „ausschließlichen Gewerbeberechtigungen“ im Sinne des §. 7 Abs. 1 R.G.O.
4. Anfang der Verjährungsfrist für die Entschädigungsansprüche aus §. 7 R.G.O.
5. Kollision verschiedener Verjährungsgesetze in örtlicher und zeitlicher Beziehung.

I. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1883 i. S. der Hamburger Finanzdeputation (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 478/82.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Fünf frühere Inhaber von gewerblichen Realberechtigungen in der hamburgischen Stadt Bergedorf klagten gegen den hamburgischen Staat auf Zahlung von Entschädigungen nach §. 7 Abs. 2 R.G.O. Die beiden vorderen Gerichte erkannten den Anspruch im Prinzip an und verurtheilten den Staat bedingt zur Zahlung bestimmter Summen. Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. In §. 7 G.D. heißt es, nachdem für die Zeit vom 1. Januar 1873 ab die Aufhebung einer Menge von Arten von Berechtigungen, darunter auch die der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, ausgesprochen ist, im Abs. 2 folgendermaßen:

„Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte etc. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.“

Aus dieser Bestimmung hat das hanseatische Oberlandesgericht, im Anschlusse an frühere Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck, die Folgerung gezogen, daß für die solchergestalt aufgehobenen, im hamburgischen Staatsgebiete belegen gewesenen Realberechtigungen der hamburgische Staat eine dem Werte derselben entsprechende Entschädigung zu leisten verpflichtet sei, und hierin war den vorigen Richtern beizupflichten. Denn vor allem konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den „Landesgesetzen“ im Sinne des §. 7 nicht nur erst nach der Gewerbeordnung zu erlassende Landesgesetze, sondern das ganze geltende Landesrecht zu verstehen sei. Einzelne der dafür angeführten Gründe mochten freilich wohl Bedenken erregen. Während es einerseits kaum richtig sein dürfte, daß in den sämtlichen in den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichtes angeführten Paragraphen der Gewerbeordnung, in welchen, statt der Worte: „bestimmen die Landesgesetze“, abweichende Wortfassungen gewählt sind, damit gerade immer nur auf noch zu erlassende Landesgesetze gezielt wäre, erschien andererseits das Argument auch nicht als zutreffend, daß die Gewerbeordnung die Landesgesetzgebungen doch nicht hätte zwingen können, bis zum 1. Januar 1873 in einer bestimmten Beziehung thätig zu werden. Einmal behauptet auch die entgegenstehende Meinung nicht eigentlich, daß irgend eine Thätigkeit der Landesgesetzgebung dem Sinne des §. 7 zufolge gerade nötig gewesen wäre; sodann aber hat die Gewerbeordnung durch §. 8 Abs. 2 einen solchen Zwang auf gewisse Landesgesetzgebungen doch jedenfalls wirklich ausüben wollen, nämlich auf die Gesetzgebungen derjenigen Einzelstaaten, in denen Berechtigungen von den im Abs. 1 des §. 8 genannten Arten existierten, ohne daß sie bereits von der Landesgesetzgebung für ablösbar erklärt gewesen wären. Dieses Argument würde also zu viel beweisen. Allein hierauf kommt

es auch nicht an. Gerade der erwähnte §. 8 bietet andererseits ein zweifelloses Beispiel dafür dar, daß die Worte: „bestimmen die Landesgesetze“ auch auf bereits erlassene Landesgesetze zu beziehen sind; denn so müssen sie hier offenbar verstanden werden in Ansehung derjenigen Einzelstaaten, in denen Berechtigungen von den im Abs. 1 des §. 8 genannten Arten existierten, aber durch die Landesgesetzgebung schon für ablösbar erklärt waren. Aber auch ganz abgesehen hiervon entspricht es dem allgemeinen Sprachgebrauche der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, unter den „Landesgesetzen“ das gesamte Landesrecht, auch das bereits geltende, zu verstehen.

Was sodann das im hamburgischen Staate geltende Landesrecht anlangt, so hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß für den hier fraglichen Punkt die Entscheidung nur im gemeinen Rechte zu suchen sei, da partikularrechtliche Normen darüber dort nicht existieren. In Ansehung des gemeinen Rechtes aber mußte das Reichsgericht der vom Oberlandesgerichte, wie früher vom Lübecker Oberappellationsgerichte angenommenen Auffassung sich anschließen, wonach im Falle der Aufhebung eines wohlervorbenen Rechtes durch die Gesetzgebung ohne weiteres ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung stattfindet, soweit nicht dieser Anspruch durch die Gesetzgebung besonders ausgeschlossen worden ist.

Vgl. Rehscher in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 5 S. 81 u. 88; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 2 (Ausfl. 3) S. 719 flg.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (Ausfl. 5) S. 142 flg.

Was endlich die Einwendung betrifft, es würde aus diesem Satze immer nur eine Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches (richtiger: des Norddeutschen Bundes) folgen, da durch dessen Gesetzgebung die fraglichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben seien, so konnte auch hier das Reichsgericht zu keinem anderen Ergebnisse gelangen, als die vorigen Instanzen, und in früheren Sachen das Oberappellationsgericht zu Lübeck. Da durch den Abs. 2 des §. 7 der Norddeutsche Bund jedenfalls die Entschädigungspflicht von sich ausdrücklich abgewälzt hatte, so blieb, wenn in einem Lande gemeinen Rechtes durch die Gesetzgebung des betreffenden Einzelstaates kein anderes verpflichtetes Subjekt bezeichnet war, nichts anderes übrig, als den Einzelstaat selbst als Verpflichteten anzusehen.

2. Auch derjenige Angriff, welchen die Beklagte gegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die hier fraglichen Realberechtigten wirklich ausschließliche Berechtigungen im Sinne des §. 7 Nr. 1 G.D. gewesen seien, gerichtet hat, erwies sich als hinfällig. Die Gewerbeordnung selbst definiert diesen Begriff dahin: „die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen, oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken.“ Es kommt also nur darauf an, daß die Berechtigung einen direkten Anspruch auf Untersagung gegen jeden nicht zu den ausschließlich Berechtigten Gehörenden, der in die Berechtigung eingriff, gewährte. Ob freilich diejenigen Berechtigungen dieser Art, welche nur auf der Zunftverfassung der Gewerbe beruhten, als wohl erworbenene Privatrechte zu gelten hatten, deren Aufhebung gemeinrechtlich einen Anspruch auf Entschädigung begründete, möchte mit Grund bezweifelt werden können. Aber von solchen Berechtigungen ist hier auch nicht die Rede; es handelt sich vielmehr um auf ein Grundstück radizierte, vererbliche und veräußerliche Rechte; also um eigentliche Vermögensrechte. Die Beklagte wendet gegen die Ausschließlichkeit auch nur das ein, daß rechtlich mit Genehmigung der Nachbarn durch obrigkeitliche Konzession auch noch anderen Grundstücken die gleiche Berechtigung hätte beigelegt werden können. Allein durch die bloße Möglichkeit, daß die Zahl der ausschließlich Berechtigten durch obrigkeitliche Konzession vermehrt werden könne, wird der Begriff der Ausschließlichkeit nicht beseitigt . . .; es übt diese Möglichkeit nur vielleicht Einfluß in Ansehung der Herabdrückung des Vermögenswertes der einzelnen bestehenden Berechtigung.

3. Die Einrede der Verjährung war von der Beklagten in den vorigen Instanzen darauf gestützt worden, daß die Frist der im hamburgischen Rechte (Hamburger Statuten I, 21, 2) für persönliche Klagen bestimmten zehnjährigen Verjährung von der am 1. Oktober 1869 geschehenen Publikation der Norddeutschen Gewerbeordnung an zu rechnen sei. Dementprechend haben sich auch die vorigen Urteile nur mit der Frage beschäftigt, ob ein Anspruch der vorliegenden Art schon mit der Publikation desjenigen Gesetzes, durch welches das wohl erworbenene Recht aufgehoben wird, fällig werde, bezw. entstehe, und haben dieselbe mit einleuchtendem Rechte verneint. Die Handlung der Publikation kann hier selbstverständlich nicht, wie ein Delikt, behandelt werden,

für dessen Folgen der Staat dem Beschädigten aufzukommen hätte, vielmehr ist nur in der Thatfache der in dem Privatrechte des Betroffenen zum Nachtheile des letzteren durch die Gesetzgebung des Staates vorgenommenen Veränderung derjenige Umstand zu suchen, welcher den Entschädigungsanspruch hervorruft; diese Veränderung findet nun aber erst in dem Zeitpunkte statt, in welchem das publizierte Gesetz Wirksamkeit gewinnt, und tritt gar nicht ein, wenn das publizierte Gesetz inzwischen durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben sein sollte. Aber die ganze Einwendung ist auch vermutlich von der Beklagten nur versehenentlich, so wie geschehen, formuliert worden; denn die Gewerbeordnung ist gar nicht am 1. Oktober, sondern schon am 1. Juli 1869 publiziert worden; dagegen ist in §. 156 Abs. 1 a. a. O. bestimmt, daß der Tit. 1 des Gesetzes, zu welchem auch der §. 7 gehört, drei Monate nach der Verkündung, also am 1. Oktober 1869, in Kraft treten sollte. Hierauf ist auch in der That in der Revisionsverhandlung die Verjährungseinrede gestützt worden, und darin lag auch nicht etwa eine nach §. 524 der Civilprozeßordnung unbeachtliche Anführung neuer Thatfachen, da der Publikationstag und der Inhalt des Gesetzes den Gerichten von Amts wegen bekannt sein und zu den richtigen Folgerungen verwertet werden mußte. Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß von dieser Einwendung der Beklagten auch die Sachlegitimation der Kläger berührt wird, insofern dieselben in den vorigen Instanzen nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des 1. Oktober 1869, sondern auf den des 1. Januar 1873 festgestellt ist, und nicht minder der Betrag der den Klägern zukommenden Entschädigung, der natürlich etwas geringer ausfallen müßte, wenn die Entschädigung am 1. Oktober 1869 für ein doch wenigstens noch bis zum 1. Januar 1873 fortdauerndes Recht, als wenn sie am 1. Januar 1873 für ein dann sofort aufhörendes Recht fällig war. Indessen nach Lage der Sache bedürfen die beiden letzteren Punkte keiner abgeordneten Erörterung. Denn obwohl der Wortlaut der Gewerbeordnung der Auffassung der Beklagten günstig zu sein scheint, so ist doch schon deshalb die Verjährungseinrede hinfällig, weil dem Sinne des Gesetzes zufolge der §. 7 erst mit dem 1. Januar 1873 in Kraft getreten ist. Der Wortlaut spricht allerdings nicht nur insofern für die Beklagte, als in §. 156 a. a. O. keine Ausnahme gemacht ist von der Bestimmung, daß der erste Titel des Gesetzes drei Monate nach dessen Verkündung in

Kraft treten solle, sondern auch insofern, als die Fassung der Eingangsworte des §. 7 damit in Einklang zu stehen scheint. Denn diese lauten nicht etwa: „Mit dem 1. Januar 1873 werden . . . aufgehoben,“ sondern: „Vom 1. Januar 1873 ab sind . . . aufgehoben“; es ließe sich also nach dem Wortlaute die Meinung des Gesetzes dahin verstehen, daß bereits am 1. Oktober 1869 mit den in §. 7 genannten Rechten die Veränderung vor sich gehen sollte, daß sie von da an ihren Inhabern nicht mehr als immerwährende, sondern als ihrer Dauer nach innerlich auf die Zeit bis zum 1. Januar 1873 beschränkte zuständen, woraus sich dann z. B. ergeben würde, daß, wenn selbst durch ein zwischen dem 1. Oktober 1869 und dem 1. Januar 1873 erlassenes Gesetz das Bestehen von Rechten der betreffenden Kategorien für die Zeit nach dem 1. Januar 1873 wieder zugelassen worden wäre, darum doch nicht ohne weiteres der den Berechtigten einmal erworbene Entschädigungsanspruch weggefallen und durch Wiederherstellung der unbeschränkten Dauer ihre Rechte ersetzt sein würde. Dieses Ergebnis wäre jedoch ein so künstliches, eines erkennbaren legislativen Grundes entbehrendes, daß man es, des Wortlautes ungeachtet, nicht als vom Gesetzgeber gewollt ansehen darf und der natürlicheren Auffassung den Vorzug zu geben hat, welche dahin führt, die Bestimmung des §. 7 (und ebenso die in diesem Punkte ganz entsprechende des §. 8) im Sinne des Gesetzes einfach in Ansehung des Anfangspunktes der Geltung als eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 156 Abs. 1 a. a. D. zu betrachten, also anzunehmen, daß der §. 7 (und §. 8) erst am 1. Januar 1873 in Kraft getreten sei.

Bei dieser Sachlage bedarf ein anderer Grund, welcher die Verwerfung der Verjährungseinrede (allerdings ohne zugleich für jene anderen beiden Punkte von Bedeutung zu sein) rechtfertigen möchte, nur der Andeutung. Soweit das in der Stadt Bergedorf geltende Recht von dem in der Stadt Hamburg geltenden abweicht, steht das hier streitige Rechtsverhältnis ohne Zweifel unter der Herrschaft des ersteren, nicht des letzteren; denn dasjenige Obligationsverhältnis zwischen dem Staate und einer Privatperson, welches aus der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes entspringen kann, hat seinen Sitz allemal an dem Orte des Staatsgebietes, wo durch die Ausübung des Hoheitsrechtes die fragliche Wirkung hervorgebracht ist. Nun gelten aber in der Stadt Bergedorf bekanntlich die hamburgischen Statuten

im allgemeinen keineswegs, vielmehr gilt vor dem gemeinen Rechte hauptsächlich nur das Lübbische Stadtrecht von 1586, welches über die Klagverjährung keine durchgreifende Bestimmung enthält, sodaß sich als Regel für Bergedorf die dreißigjährige Klagverjährung ergab. Freilich ist nun durch das hamburgische Gesetz vom 30. Dezember 1872, betreffend die Einführung hamburgischer Organisationen und Gesetze in Amt und Städtchen Bergedorf, während im allgemeinen in §. 11 Abs. 1 das bisherige Privatrecht aufrecht erhalten ist, in §. 16 a. a. O. gerade das in Hamburg in Beziehung auf die Verjährung geltende Recht auch für Amt und Städtchen Bergedorf eingeführt. Es würde dann aber, da das erwähnte Gesetz keine besonderen Übergangsbestimmungen enthält, die Frage entstehen, welche der verschiedenen Ansichten über die Einwirkung neuer Verjährungsgesetze auf bestehende Rechtsverhältnisse den Vorzug verdiene, und möchte sich das Ergebnis herausstellen, daß die neue kürzere Verjährungsfrist nur vom 30. Dezember 1872, als dem Anfangspunkte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes (nach §. 24 Abs. 2 desselben, verglichen mit der Publikationsverordnung des Senats), an gerechnet werden dürfe, sodaß auch aus diesem Grunde die vorliegende Klage nicht verjährt sein würde.“ . . .